

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG 010689/2014/0005/HOF
A8-66149/2013-10
A16-021374/2014/0001

Betreff: Förderungsvereinbarung mit dem
Verein „Festival – Revue der Operette“
zur mittelfristigen Finanzierung des
Robert Stolz - Operettenfestivals für
die Jahre 2014 bis 2017 in Höhe von
gesamt € 76.860,--

Bearbeiterin des Bürgermeisteramtes: Natalie Hofer
Bearbeiter der Finanzdirektion: Michael Kicker
Bearbeiterin des Kulturamtes: Patrizia Monschein

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

.....

Kulturausschuss
BerichterstellerIn:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR-Mitglieder: 32
Zustimmung von mindestens 25 GR-Mitgliedern**

Der Solotrompeter, Musikpädagoge und Komponist Hofrat Prof. Mag. Anton „Toni“ Maier plant mit seinem Verein „Festival – Revue der Operette“ für die kommenden Jahre Robert Stolz-Operetten szenisch auf den Kasematten aufzuführen. Die Generalprobe lieferte er bereits im August des Vorjahres bei vollem Haus mit der „Gala der jungen Stimmen“ auf der Kasemattenbühne, wo unter der Leitung von Kim Jinyoung unter anderem Natela Nicoli und Nasrin Rossmann gemeinsam mit ihren StudentInnen einen hörenswerten Abend gestalteten. Aufgrund des großen Erfolgs dieser Auftaktveranstaltung sollen nun ab dem Jahr 2014 über den Sommer je sechs Robert Stolz-Operettenabende auf den Kasematten stattfinden.

Die Veranstaltung soll neue Zugänge zu diesem beliebten Genre eröffnen helfen und zielt darauf ab, die Werke von Robert Stolz, einem der großen österreichischen, in Graz geborenen Komponisten, auch über die Landesgrenzen hinaus zu würdigen. Überdies soll das Festival jungen Sängerinnen und Sängern die Möglichkeit geben, ihr Gesangstalent vor einer breiten Öffentlichkeit zum Besten zu geben. Das Image des Festivals ist untrennbar mit Graz verbunden und unterstützt dadurch den hohen kulturellen Anspruch der Landeshauptstadt. Durch die öffentlichen Vorführungen wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, sich mit dem Werk dieses Ehrenbürgers der Stadt Graz auseinander zu setzen.

Diese musikalische Veranstaltungsreihe kann ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand nicht durchgeführt werden. Der Verein „Festival – Revue der Operette“ geht in den vorgelegten Unterlagen von einem Budgetbedarf allein für die anfallenden Kosten für die Kasematten von € 6.200,-- pro Operettenabend, somit € 37.200,-- für die geplanten sechs Aufführungen jährlich für die Jahre 2014 bis 2017 aus. Zu berücksichtigen ist hier auch eine entsprechende Indexanpassung. Die Finanzierung setzt sich aus Fördermitteln der Stadt Graz aber auch des Landes Steiermark zusammen, wobei sich das Land

mit einem jährlichen Beitrag von € 2.500,-- pro Veranstaltung, somit für sechs Veranstaltungen im Jahr in Summe mit € 15.000,-- in das Operettenprojekt einbringen wird. Zusätzlich stellt das Land dem Verein die Kasematten für drei Tage mietkostenfrei zur Verfügung, was einen zusätzlichen Förderbeitrag in der Höhe von € 6.570,-- exkl. Ust. ergibt. Die Auftaktveranstaltung wurde bereits im Vorjahr durch die Übernahme der Kosten für die Kasematten seitens des Bürgermeisteramtes der Stadt Graz, im Ausmaß von rund € 7.100,--, unterstützt. Nunmehr hat sich der Organisator Hofrat Prof. Mag. Maier mit dem Ersuchen an die Stadt Graz gewandt, das Festival für die Jahre 2014 bis 2017 finanziell zu unterstützen und dadurch die Umsetzung des Projektes abzusichern.

Das Kulturressort der Stadt Graz stellt für die Aufführungen im Jahr 2014 – wie das Land – für drei Tage die Kasematten mietkostenfrei zur Verfügung, was einen Förderbeitrag in der Höhe von € 6.570,-- exkl. Ust. ergibt. Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 ist die Gewährung von mietkostenfreien Tagen vom Förderungsempfänger jeweils neu mit dem für Kultur zuständigen Stadtsenatsmitglied auszuverhandeln. Für den Fall einer Gewährung von mietkostenfreien Tagen in den Folgejahren sinkt der Förderungsbeitrag des Bürgermeisteramtes entsprechend.

Folgende Finanzierungsbeiträge – eine entsprechende Indexanpassung für die Jahre 2015-2017 wurde bereits einberechnet – werden über das Bürgermeisteramt aus der OG 2014 - 2017 (aus dem Ressortbereich von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl) bereitgestellt und sind in den entsprechenden Jahresvoranschlägen zu berücksichtigen (Förderbeitrag des Landes in Höhe von jährlich € 15.000,-- wurde bereits abgezogen):

2014:	€ 9.060,--	(mietkostenfreie Tage seitens des Kulturressorts der Stadt sowie des Landes wurden bereits abgezogen)
2015:	€ 22.400,--	
2016:	€ 22.600,--	
2017:	€ 22.800,--	

Die Förderungsvereinbarung ist im Detail durch das Bürgermeisteramt mit dem Verein „Festival – Revue der Operette“ laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Der Stadtsenat, der Kulturausschuss und der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1, Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9. 12. 1993 bzw. gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 beschließen:

1. Die Stadt Graz gewährt dem Verein „Festival – Revue der Operette“ ab 2014 bis inklusive 2017 eine Subvention, die jährlich wie folgt aussieht: 2014: € 9.060,--/ 2015: € 22.400,--/ 2016: € 22.600,--/ 2017: € 22.800,--. Die Gesamtsumme für diese Fördervereinbarung beträgt für die Jahre 2014 bis 2017 € 76.860,--. Der Förderungsbeitrag sinkt jedoch entsprechend, wenn vom Kulturressort der Stadt bzw. des Landes mietkostenfreie Tage für die Aufführungen gewährt werden.
2. Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2014 bis 2017 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt. Die Bedeckung erfolgt auf der FiPos. 1.77100.757000-042 „Verschiedene“ im Rahmen der Deckungsklasse „BG002“ und ist im Rahmen der jeweiligen

Eckwerte des Bürgermeisteramtes zu finanzieren.

3. Die Förderungsvereinbarung ist zwischen der Stadt Graz und dem Verein „Festival – Revue der Operette“ laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
4. Die Auszahlung erfolgt am **10. August** des jeweiligen Jahres.

Beilage:

Förderungsvereinbarung

Die Bearbeiterin
des Kulturamtes:
Patrizia Monschein
elektronisch gefertigt

Die Kulturreferentin:
Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
des Kulturamtes:
Dr. Peter Grabensberger
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter der
Finanzdirektion:

Der Finanzreferent:

Der Abteilungsvorstand
der Finanzdirektion:

Michael Kicker

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsçh

Mag. Dr. Karl Kamper

Die Bearbeiterin
des Bürgermeisteramtes:

Der Bürgermeister
als Stadtsenatsreferent:

Der Abteilungsvorstand
des Bürgermeisteramtes:

Natalie Hofer

Mag. Siegfried Nagl

Mag. Gert Haubenhofer

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/ abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Kulturausschusses am

.....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/ abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

.....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenates

am

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen
der Stadt Graz als „Förderungsgeberin“ einerseits

und

dem Verein „Festival – Revue der Operette“,
p.a. Herrn Hofrat Prof. Mag. Anton „Toni“ Maier,
Am Satzberg 3, 8580 Voitsberg

als „Förderungsempfänger“ andererseits.

Präambel

Initiiert und organisiert durch den Verein „Festival – Revue der Operette“, allen voran dem Solotrompeter, Musikpädagogen und Komponisten Hofrat Prof. Mag. Toni Maier, werden ab dem Jahr 2014 über den Sommer je sechs Robert Stolz-Operettenabende auf den Kasematten stattfinden. Die Veranstaltung zielt darauf ab, die Werke von Robert Stolz auch über die Landesgrenzen hinaus zu würdigen. Überdies soll das Festival jungen Sängerinnen und Sängern die Möglichkeit geben, ihr Gesangstalent vor einer breiten Öffentlichkeit zum Besten zu geben. Das Image des Festivals ist untrennbar mit Graz verbunden und unterstützt dadurch den hohen kulturellen Anspruch der Landeshauptstadt.

Der Verein „Festival – Revue der Operette“ verpflichtet sich, das Robert Stolz-Operettenfestival im öffentlichen Interesse und zu kulturellen Zwecken, durch Aufführungen in der Stadt Graz, durchzuführen.

Der Verein geht in den vorgelegten Unterlagen von einem Budgetbedarf allein für die Kosten der Kasemattenbühne von € 6.200,-- pro Festivalabend für die Jahre 2014 bis 2017 aus. In der Förderhöhe berücksichtigt wurde unter anderem eine entsprechende Indexanpassung.

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz - Bürgermeisteramt und die Gewährung mietkostenfreier Tage seitens des Kulturressorts für die Jahre 2014 bis 2017, wobei die mietkostenfreien Tage für 2015, 2016 und 2017 vom Förderungsempfänger mit dem zuständigen Stadtsenatsmitglied jeweils neu auszuverhandeln sind. Seitens des Kulturressorts werden die Kasematten für die Aufführungen im Jahr 2014 für drei Tage mietkostenfrei zur Verfügung gestellt, was einen Förderbeitrag in der Höhe von € 6.570,-- exkl. Ust. ergibt. Die Gesamtförderhöhe seitens des Bürgermeisteramtes beträgt somit für das Jahr 2014 € 9.060,--.

Für den Fall einer Gewährung von mietkostenfreien Tagen in den Folgejahren sinkt der Förderungsbeitrag des Bürgermeisteramtes entsprechend.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages (2014: € 9.060,--/2015: € 22.400,--/2016: € 22.600,--/2017: € 22.800,--) erfolgt am **10. August** des jeweiligen Jahres, wenn sämtliche Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung dient der Durchführung des Robert Stolz-Operettenfestivals.

- Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen und öffentlichen Zwecken zu dienen.
- Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder rechtlichen Struktur sind mit der Stadt Graz – Bürgermeisteramt abzusprechen und berechtigen beide Vertragspartner, den Vertrag jederzeit ohne Angabe weiterer Gründe aufzulösen.

2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Der Förderungsempfänger hat der Förderungsgeberin über die Durchführung des Operettenfestivals spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, schriftlich zu berichten und gleichzeitig eine vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Aktivitäten (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Fördersumme) sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht über das gesamte Budget vorzulegen.
- Die Förderungsgeberin behält sich vor, zu den einzelnen Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Übersicht Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.
- Der Förderungsempfänger hat spätestens im Februar des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Stadt Graz zu verwenden.
- Die Förderungsgeberin ist berechtigt, bei einem durchschnittlichen Ticketverkauf unter 250 Stück pro Veranstaltung, somit für sechs Aufführungen unter insgesamt 1500 verkauften Tickets im Jahr den Vertrag jederzeit aufzulösen.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, insbes. §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

Im Folgenden der derzeit gültige Text:

§ 6 Verwendung der Subventionen

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann

insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
 - Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
 - detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
 - von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird.
- Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei

Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wesentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den Förderungsempfänger beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:
Name, Sitz, Rechtsform des Förderungsempfängers; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich schriftlich an das Bürgermeisteramt einzureichenden Ansuchens jeweils am

10. August

ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Bürgermeisteramt vereinbart werden.

- Der Förderungsempfänger erklärt seine Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des allgemeinen Stadt Graz Logos zu erfolgen.
- Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln.

- Der Förderungsempfänger erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des Förderungsempfängers, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nicht Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

BG 010689/2014/0005/HOF
 A8-66149/2013-10
 A16-021374/2014/0001

Für die Stadt Graz
 Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für den/die Förderungsempfänger/in:

	Signiert von	Monschein Patrizia
	Zertifikat	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-18T06:58:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Grabensberger Peter
	Zertifikat	CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-18T08:06:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Rücker Elisabeth
	Zertifikat	CN=Rücker Elisabeth,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-25T08:28:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-28T08:45:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-28T15:44:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.